

In der folgenden Aufstellung "Vergebührung von Anträgen an die Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB) und deren Erledigung durch die OZB " sind die anfallenden Gebühren und Abgaben für die einzelnen Bewilligungsarten aufgeschlüsselt:

Bewilligung	Anlassfall	Die Gebühr ist erforderlich für:	€
Grundsätzlich	Die Gebühr für die Beilagen sind bitte dem Absatz "Beilagen" zu entnehmen und bei jeder Bewilligung entsprechend anzuwenden.		

Betriebs-genehmigung	Erteilung der Betriebsgenehmigung (Flächen- bzw. Helikopterunternehmen)	Antrag	43,60
	(Flächen- bzw. Helikopterunternehmen)	Verwaltungsabgabe	490,00
Betriebs-genehmigung	Änderung der Betriebsgenehmigung aufgrund geringfügiger Änderungen (z.B. Firmenwortlaut, Firmensitz) (Flächen- bzw. Helikopterunternehmen)	Antrag	43,60
	(Flächen- bzw. Helikopterunternehmen)	Verwaltungsabgabe	6,50
Betriebs-genehmigung	Änderung der Betriebsgenehmigung aufgrund größerer Änderungen im Unternehmen (z.B. Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft oder Eigentümerwechsel) (Flächen- bzw. Helikopterunternehmen)	Antrag	43,60
	(Flächen- bzw. Helikopterunternehmen)	Verwaltungsabgabe	490,00

Beförderungsbewilligung	Erteilung bzw. Änderung einer Beförderungsbewilligung an Tandemparagleiter-, Hängegleiter- bzw. Ballonfahrtunternehmen	Antrag	43,60
	Erteilung bzw. Änderung einer Beförderungsbewilligung an Tandemparagleiter-, Hängegleiter- bzw. Ballonfahrtunternehmen	Verwaltungsabgabe	490,00

Betriebsaufnahmbewilligung	Erteilung bzw. Änderung einer Betriebsaufnahmbewilligung an Tandemparagleiter-, Hängegleiter- bzw. Ballonfahrtunternehmen	Antrag	43,60
	Erteilung bzw. Änderung einer Betriebsaufnahmbewilligung an Tandemparagleiter-, Hängegleiter- bzw. Ballonfahrtunternehmen	Verwaltungsabgabe	435,00
	Die Regelung betreffend der "Kommissionsgebühr" ist bitte dem Absatz " Kommissionsgebühr " zu entnehmen.		

CMC	Antrag auf Neuausstellung bzw. Verlängerung eines CMC's	Antrag (je auszustellenden bzw. zu verlängernden Ausweis)	13,20
	Antrag auf Neuausstellung bzw. Verlängerung eines CMC's	für den Ausweis (ein Vermerk wird auf dem Ausweis angebracht)	13,20
	Antrag auf Neuausstellung bzw. Verlängerung eines CMC's	Verwaltungsabgabe	6,50

FH-Tarife	Bewilligung der Flughafentarife	Antragstellung	13,20
	Verwaltungsabgabe gem. Tarifpost 394 a und b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung BGBl.Nr. 24/1983 i.d.g.F.	Verwaltungsabgabe	21,80

Flugplanbewilligung	Antrag auf Flugplanbewilligung	Antragstellung	13,20
	Antrag auf Flugplanbewilligung	für jede ev. Seite Beilage € 3,50, jedoch für den Antrag sowie ev. Beilagen insgesamt nicht mehr als € 26,--.	
	Antrag auf Flugplanbewilligung	Verwaltungsabgabe	6,50

Nachprüfung	Nachprüfungsübertragung an Instandhaltungsbetriebe (Erteilung, Verlängerung)	Antrag	13,20
	(Erteilung, Verlängerung)	Verwaltungsabgabe	6,50
Nachprüfung	Ausstellung des Prüfstempels	Antrag	13,20
	Ausstellung des Prüfstempels	Verwaltungsabgabe	6,50
	Ausstellung des Prüfstempels	Aufwandsentschädigung je Stempel	10,90
Nachprüfung	Änderung einer Verfahrensanweisung	Antrag	13,20
	Änderung einer Verfahrensanweisung	Verwaltungsabgabe	6,50

<p>BEILAGEN</p>	<p>AUSZUG AUS DEM Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001 Tarifpost: 5 Beilagen (1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr 3,60 Euro, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage. (2) Die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist. (3) Von der Beilagengebühr sind befreit 1. Armutzeugnisse; 2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.</p>
<p>KOMMISSIONS- GEBÜHR</p>	<p>Gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) sind Kommissionsgebühren nach der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 - BKommGebV 1976 für die außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen (mündliche Verhandlungen oder Augenschein) in einem Ausmaß von € 9,45 für je ein Organ der führenden Behörde für jede angefangene halbe Stunde einzuheben. Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.</p>